

TRACES – FAQ

Inhalt

1	Allgemeine Fragen zu TRACES.....	3
1.1	Gibt es ein elektronisches Siegel in TRACES?.....	3
1.2	Wird durch TRACES sichergestellt, dass nur noch zertifizierte Firmen als Erzeuger, Verarbeiter, letzter Aufbereiter, Exporteur, erster Empfänger und Importeur tätig sind?.....	3
1.3	Müssen Importe weiterhin vom EU-Importunternehmen vorab an seine EU-Öko-Kontrollstelle gemeldet werden oder geschieht das nun automatisch über TRACES?	3
1.4	Bekommt ein Unternehmen automatisch eine elektronische Meldung via TRACES, wenn es auf einer Kontrollbescheinigung aufgenommen wird?	4
2	Fragen zur Handhabung des Systems.....	4
2.1	Wie registriere ich mich im System TRACES?	4
2.2	Wie viele Profile braucht ein Unternehmen? Was ist, wenn man erster Empfänger und Einführer ist?	5
2.3	Wie bekommen weitere Mitarbeiter Zugang zu TRACES?	5
2.4	Müssen Änderungen in den Stammdaten neu validiert werden?	5
2.5	Wer erstellt die Kontrollbescheinigung in TRACES, bis wann muss sie ausgestellt sein?	5
2.6	Wer kann neue Erzeuger, Verarbeiter oder Exporteure im Drittland zu TRACES hinzufügen?	6
2.7	Was ist der Unterschied zwischen einem „organic importer“ und einem „organic operator“?	6
2.8	Ist eine Korrektur von nachträglich festgestellten Fehlern bei der Eintragung in TRACES möglich?.....	6
2.9	Warum kann der erste Empfänger die Kontrollbescheinigung nicht nach Ausstellung sehen, obwohl er darauf genannt ist?.....	6
2.10	Ist es Pflicht, die Warenbegleitdokumente hochzuladen?	6
2.11	Was passiert, wenn das System ausfällt?	7
3	Fragen zur Kontrollbescheinigung	7
3.1	Feld 1: Ist es korrekt, wenn eine Drittlandsbehörde Kontrollbescheinigungen ausstellt, und nicht die Kontrollstelle, die in Feld 6 genannt ist?	7

3.2	Füllt die Stelle in Feld 1 auch Feld 2 und 3 aus, wenn die IT ausfällt (diese Felder werden normalerweise durch das System TRACES automatisch ausgefüllt)?	7
3.3	Feld 4: Wenn der Exporteur ein reiner Händler ohne physischen Warenkontakt ist, taucht er dann gar nicht auf der Kontrollbescheinigung auf?	7
3.4	Feld 5: Wer muss angegeben werden, wenn der Erzeuger nicht der Verarbeiter ist und es sowohl einen Erzeuger als auch einen Verarbeiter gibt?	8
3.5	Feld 9: Was passiert, wenn die falsche Zollbehörde auf der KB genannt ist?	8
3.6	Feld 9: Wo ist eine Liste der zuständigen Zollstellen in Deutschland zu finden?	8
3.7	Feld 12: Kann der Erste Empfänger nachträglich geändert werden?	8
3.8	Feld 12: Welche Adresse ist einzutragen, wenn der Erstempfang in einer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgt?	8
3.9	Feld 12: Kann nach Erstellung der Kontrollbescheinigung noch geändert werden, ob die Ware direkt eingeführt oder in Partien aufgeteilt werden soll?	8
3.10	Feld 13: Wie können Fehler bei der Eintragung von KN-Codes vermieden werden?	8
3.11	Feld 14/15: Kann eine Plombennummer eingetragen werden, ohne eine Containernummer anzugeben?	9
3.12	Feld 17: Sind die Angaben zum Transportmittel verpflichtend?	9
3.13	Feld 21: Muss der Erstempfänger nur auf dem Papier unterschreiben oder auch in TRACES aktiv werden?	9
3.14	Was passiert, wenn die Kontrollbescheinigung in TRACES vom Zoll unterzeichnet wurde, aber das Originaldokument auf Papier bei der Verzollung nicht vorlag?	9
3.15	Was ist bei der Zollabfertigung via TRACES in Belgien zu beachten?	9
3.16	Wie erstelle ich eine Teilkontrollbescheinigung?	10
3.17	Wie ist vorzugehen, wenn bei einer Teilkontrollbescheinigung entschieden wird, dass Teile der Ware doch nicht in die EU eingeführt, sondern unverzollt wieder ins Drittland weiterverkauft werden?	10
4	Sonstiges	10
4.1	Wie sieht die Importabwicklung aus der Schweiz aus?	10
4.2	Wird TRACES auch in der Schweiz angewendet?	10

Dieses Dokument wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL), Büro Lebensmittelkunde & Qualität (BLQ), Deutscher Fruchthandelsverband (DFHV), Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH (GfRS)



Die fachliche Durchsicht erfolgte freundlicherweise durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) Hamburg. Die Verfasser übernehmen keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Antworten in dieser FAQ-Liste. Im Zweifelsfall gilt der Rechtstext der entsprechenden europäischen Verordnungen und der deutschen Gesetzgebung.

1 Allgemeine Fragen zu TRACES

1.1 Gibt es ein elektronisches Siegel in TRACES?

Das elektronische Siegel nach VO (EU) 910/2014 wurde mit der VO (EU) 2019/446 im April 2019 eingeführt und ist seit Mai 2019 in TRACES implementiert. Die Drittlands-Öko-Kontrollstelle entscheidet, ob sie die Kontrollbescheinigung (KB) als elektronisches Dokument oder in Papierform ausstellen möchte. Ob die KB elektronisch signiert wurde, ist an einem Schlosssymbol neben der Dokumentennummer zu erkennen. Damit das möglich ist, müssen die Drittlands-Öko-Kontrollstellen und die zuständigen nationalen Behörden in der EU das E-Siegel bei sich einrichten. Bislang ist das E-Siegel allerdings nur in sehr wenigen Mitgliedsstaaten eingerichtet. Deutschland zählt nicht dazu, so dass diese Option hier vorläufig noch nicht in Betracht kommt.

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 gibt es wegen COVID-19 vorübergehend die Möglichkeit die KBs papierlos abzuwickeln. Bis zum 30.09.2020 können die Drittlands-Öko-Kontrollstellen die KBs auch ohne E-Signatur in TRACES ausstellen und validieren. Der Zoll validiert die so erstellten KBs auch ohne E-Siegel in TRACES. Ein physisches Original ist somit zunächst nicht erforderlich.

1.2 Wird durch TRACES sichergestellt, dass nur noch zertifizierte Firmen als Erzeuger, Verarbeiter, letzter Aufbereiter, Exporteur, erster Empfänger und Importeur tätig sind?

TRACES bildet nur den physischen Warenweg im Zusammenhang mit dem Import ab. Das bedeutet, es sind nicht unbedingt alle am Importverfahren beteiligte Unternehmen in TRACES aufgeführt: Handelsunternehmen ohne physischen Warenkontakt sind nicht in TRACES hinterlegt.

Bei der ersten Registrierung im System findet eine Validierung (Überprüfung der Bio-Bescheinigung) durch die Drittlands-Öko-Kontrollstellen und die zuständigen EU-Öko-Behörden statt. Die Zertifikatsgültigkeit wird bislang in TRACES jedoch (noch) nicht fortlaufend automatisch überprüft.

1.3 Müssen Importe weiterhin vom EU-Importunternehmen vorab an seine EU-Öko-Kontrollstelle gemeldet werden oder geschieht das nun automatisch über TRACES?

Wie die Übermittlung zu erfolgen hat, stimmen Sie bitte mit Ihrer Öko-Kontrollstelle ab.

1.4 Bekommt ein Unternehmen automatisch eine elektronische Meldung via TRACES, wenn es auf einer Kontrollbescheinigung aufgenommen wird?

Dies ist derzeit nicht der Fall. Wenn eine Drittlandskontrollstelle eine neue Kontrollbescheinigung mit Ihrem Unternehmen als Importeur erstellt, werden Sie nicht automatisch benachrichtigt. Die EU-Kommission prüft allerdings noch, ob eine solche Benachrichtigung eingeführt werden kann.

2 Fragen zur Handhabung des Systems

2.1 Wie registriere ich mich im System TRACES?

Um sich in TRACES zu registrieren, benötigen Sie zunächst einen EU-Login. Hierzu erstellen Sie unter folgendem Link ein neues Konto: <https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>.

Nach erfolgreicher Erstellung eines EU-Login, klicken Sie auf diesen Link: <https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>. Hier werden Sie zuerst automatisch zurück zum EU-Login geleitet. Dort melden Sie sich mit Ihrem EU-Login an, woraufhin sich die Registrierungs- und Anmeldemaske für TRACES öffnet. Dort müssen Sie zuerst eine Organisationsform wählen, unter der Sie sich registrieren. Es gibt drei Möglichkeiten zur Auswahl: Unternehmen (alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, wie z.B. Importeure oder erste Empfänger), Kontrollstelle (Drittlands-Öko-Kontrollstellen nach Anhang III und IV der VO (EG) Nr. 1235/2008) oder Behörde (behördliche Einrichtungen, wie z.B. den Zoll oder die zuständige Öko-Behörde eines Landes).

In dem folgenden Fenster tragen Sie alle Details zu Ihrem Unternehmen ein. Pflichtfelder sind mit einem roten Sternchen gekennzeichnet.

Bei dem Feld Unternehmeridentifikatoren tragen Sie Ihre EORI-Nummer ein.

Unter Unternehmeraktivitäten geben Sie für Importeure „Organic Importer“ und für Erstempfänger „Organic Operator“ an.

Wenn alle Felder ausgefüllt sind, klicken Sie oben auf „Erstellen“.

Bevor Ihr Unternehmen in TRACES auf einer Kontrollbescheinigung aufgeführt werden kann, muss es jedoch zuerst von Ihrer zuständigen Landes-Öko-Behörde verifiziert werden. Da die Behörden derzeit noch keine automatische Meldung über neue Unternehmen erhalten, informieren Sie diese bitte per Email.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auch beim TRACES Help-Desk (auf Englisch):

<https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/Home.htm>

2.2 Wie viele Profile braucht ein Unternehmen? Was ist, wenn man erster Empfänger und Einführer ist?

Jedes Unternehmen benötigt in TRACES nur ein Unternehmensprofil. Es ist möglich, diesem Profil dann mehrere „Rollen“ (als erster Empfänger oder Einführer) zuzuweisen. Darüber hinaus können mehrere Mitarbeiter auf dasselbe Unternehmensprofil in TRACES zugreifen. Bitte beachten Sie dabei, dass die erste Person, die im Registrierungsprozess (vergl. 2.1) dem Unternehmen zugewiesen wird, automatisch zum Unternehmensadministrator wird und damit alle weiteren Personenprofile validieren und verwalten kann. Die weiteren Mitarbeiter müssen nicht mehr bei der zuständigen Behörde gemeldet werden. Weitere Informationen zu den verschiedenen Rollen finden Sie unter 2.6.

2.3 Wie bekommen weitere Mitarbeiter Zugang zu TRACES?

Jeder Mitarbeiter, der einen eigenen Zugang zu TRACES bekommen soll, benötigt einen eigenen EU-Login (<https://webgate.ec.europa.eu/cas/login>). Mit diesem loggt sich der Mitarbeiter nun bei TRACES ein (<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login>). Danach sucht der Mitarbeiter unter „Unternehmer“ nun nach seinem Unternehmen, wählt dieses aus, indem er das Kästchen markiert und klickt oben rechts auf „Autorisierung anfordern“. Der Mitarbeiter, der das Unternehmen bei TRACES registriert hat, erhält die Anfrage. Er ist als Administrator berechtigt, alle neuen Benutzeranfragen zu diesem Unternehmen anzunehmen oder abzulehnen. Er findet die Anfragen unter „Benutzer“ – „Nach ausstehenden Anträgen suchen“.

2.4 Müssen Änderungen in den Stammdaten neu validiert werden?

Ja, jede Änderung in den Stammdaten eines Unternehmens, muss von der zuständigen Landes-Öko-Behörde neu validiert werden – bisher ist dafür jedoch noch keine automatische Benachrichtigung eingerichtet. Bitte informieren Sie daher die für Sie zuständige EU-Öko-Behörde, falls Sie Änderungen vorgenommen haben, da Ihr Unternehmensprofil bis zu der Validierung in TRACES nicht mehr für eine Kontrollbescheinigung ausgewählt werden kann.

2.5 Wer erstellt die Kontrollbescheinigung in TRACES, bis wann muss sie ausgestellt sein?

Die ausstellende und für die Ausstellung verantwortliche Stelle ist die Drittlandskontrollstelle oder –behörde. Das System führt aber die Optionen ein, dass auch Exporteure und Importeure die Kontrollbescheinigung in TRACES vorbereiten und die Informationen eintragen können. Es müssen dann alle Pflichtfelder ausgefüllt werden. Die Kontrollbescheinigung wird daraufhin im System intern an die zuständige Kontrollstelle /-behörde im Drittland weitergeleitet, welche diese Informationen überprüft und bestätigt.

Seit Anfang 2020 müssen die Drittlandskontrollstellen oder -behörden die KB ausgestellt haben, bevor die Ware das Exportland verlässt. Zu diesem Zeitpunkt liegen jedoch oft noch nicht alle für die KB relevanten Informationen vor. Daher kann die ausstellende Drittlandskontrollstelle oder -behörde Felder 13, 16 und 17, insbesondere im Hinblick auf die Mengenangaben und das Transportmittel, innerhalb von 10 Tagen nach der Ausstellung der

KB, aber in jedem Fall vor der Abfertigung in der EU, anpassen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann die Ware nicht als Bioware in die EU eingeführt werden.

2.6 Wer kann neue Erzeuger, Verarbeiter oder Exporteure im Drittland zu TRACES hinzufügen?

Diese Betriebe und Unternehmen können von jedem hinzugefügt werden, der Zugang zu TRACES hat und neue Kontrollbescheinigungen erstellen darf. Nach der Erstellung eines Erzeugers, Verarbeiters oder Exporteurs im Drittland muss dieser jedoch erst durch die zuständige Drittlands-Öko-Kontrollstelle verifiziert und freigegeben werden.

2.7 Was ist der Unterschied zwischen einem „organic importer“ und einem „organic operator“?

Der Hauptunterschied ist der, dass ein organic importer eine neue Kontrollbescheinigung (KB) erstellen und gleichzeitig als Einführer und als Erstempfänger auf der KB erscheinen kann. Ein Unternehmen, das nur als organic operator validiert wurde, kann lediglich als Erstempfänger ausgewählt werden und hat keine Befugnis eine neue KB anzulegen.

Ist Ihr Unternehmen als organic importer registriert, ist eine zweite Rolle als operator nicht notwendig. Technisch ist es aber möglich sich auch beide Rollen anzulegen.

2.8 Ist eine Korrektur von nachträglich festgestellten Fehlern bei der Eintragung in TRACES möglich?

Ja. Dabei kommt es darauf an, um welche Fehler es sich handelt. Es gibt zwei Felder, nämlich 9 (siehe [Frage 3.5](#)) und 12 (siehe [Frage 3.7](#)), die nach Erstellung der Kontrollbescheinigung auch durch den Importeur korrigiert werden können. Die Korrektur dieser Felder löst keine Neuausstellung der KB aus. Die Felder 13, 16 und 17 können zudem von der Drittlands-Öko-Kontrollstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Ausstellung der KB und in jedem Fall bevor die zuständige Behörde die KB mit dem Sichtvermerk versehen hat, geändert werden (siehe [Frage 2.5](#)).

Ist in einem der anderen Felder ein Fehler, gibt es die Option das Dokument zu ersetzen und Fehler zu korrigieren. In diesem Fall muss die Drittlands-Öko-Kontrollstelle jedoch die KB neu ausstellen.

2.9 Warum kann der erste Empfänger die Kontrollbescheinigung nicht nach Ausstellung sehen, obwohl er darauf genannt ist?

Erste Empfänger können die Kontrollbescheinigung erst in TRACES einsehen, nachdem diese durch den Zoll unterzeichnet wurde. Dies hat den Hintergrund, dass der erste Empfänger auch nachträglich noch geändert werden kann.

2.10 Ist es Pflicht, die Warenbegleitdokumente hochzuladen?

Es ist immer sinnvoll, die Warenbegleitdokumente in TRACES selbst hochzuladen oder dafür Sorge zu tragen, dass die zuständige Drittlands-Kontrollstelle dies erledigt. So wird einem Austausch oder einer „wundersamen Bio-Vermehrung“ vorgebeugt. Dies ist jedoch

bisher nicht verpflichtend. Es gibt allerdings einige Mitgliedsstaaten der EU, die diese Dokumente nun auch verpflichtend in TRACES eingestellt haben möchten, wenn die Ware dort verzollt werden soll. In diesem Fall, müssen Sie diesen nationalen Vorgaben nachgehen – können aber empfindliche Details, wie z.B. Preise schwärzen.

2.11 Was passiert, wenn das System ausfällt?

Ist TRACES nicht erreichbar oder gar ganz ausgefallen, muss die Kontrollbescheinigung auf herkömmlichem Weg (durch die ausstellende Kontrollbehörde/-stelle) ausgestellt werden. Die ausstellende Stelle informiert in diesem Fall unverzüglich die Kommission und trägt die Daten innerhalb von zehn Kalendertagen nach Wiederherstellung des Systems in TRACES nach.

3 Fragen zur Kontrollbescheinigung

3.1 Feld 1: Ist es korrekt, wenn eine Drittlandsbehörde Kontrollbescheinigungen ausstellt, und nicht die Kontrollstelle, die in Feld 6 genannt ist?

Ja. Es können unterschiedliche Stellen in Feld 1 und 6 genannt sein (vergl. Definitionen der Felder im Anhang des Musters der Kontrollbescheinigungen sowie Anhang III und IV der VO (EG) Nr. 1235/2008 (https://www.gfrs.de/fileadmin/files/eg_vo_1235-2008_Anhang-III-IV_consolid.pdf)).

3.2 Füllt die Stelle in Feld 1 auch Feld 2 und 3 aus, wenn die IT ausfällt (diese Felder werden normalerweise durch das System TRACES automatisch ausgefüllt)?

Ja. Die Stelle aus Feld 1 füllt dann alle Felder bis Feld 18 aus. In Feld 3 (Nummer der Kontrollbescheinigung) trägt die ausstellende Behörde/Kontrollstelle eine eigene fortlaufende Nummer ein. Sobald TRACES wieder funktioniert, trägt die Stelle aus Feld 1 alle Daten im System nach und ändert die Nummer der Kontrollbescheinigung rückwirkend auf die neue, dann von TRACES generierte, Nummer.

3.3 Feld 4: Wenn der Exporteur ein reiner Händler ohne physischen Warenkontakt ist, taucht er dann gar nicht auf der Kontrollbescheinigung auf?

Nein. Hier hat es eine grundlegende Änderung gegeben. Die Kontrollbescheinigung zeigt zukünftig nur noch den physischen Warenweg auf. Das Unternehmen in Feld 4 ist zwar als „Ausführer“ benannt, die Anweisungen im Anhang der Muster-Kontrollbescheinigung definieren den Ausführer jedoch als den Unternehmer, „der den letzten Arbeitsgang [...] zur Aufbereitung [...] ausführt und die Erzeugnisse in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen [...] versiegelt hat.“ Unternehmen, die nur handeln und nichts an der Ware verändern, werden über TRACES nicht mehr abgebildet.

3.4 Feld 5: Wer muss angegeben werden, wenn der Erzeuger nicht der Verarbeiter ist und es sowohl einen Erzeuger als auch einen Verarbeiter gibt?

Angegeben werden muss das Unternehmen, das den letzten Verarbeitungsschritt durchgeführt hat.

3.5 Feld 9: Was passiert, wenn die falsche Zollbehörde auf der KB genannt ist?

Die Zollbehörde kann in der Kontrollbescheinigung noch nachträglich geändert werden. Dies kann entweder durch die Stelle, die die KB ausgestellt hat, die zuständige EU-Behörde oder durch den Importeur selbst erfolgen.

Es muss in diesem Fall keine neue Bescheinigung in Papierformat angefordert werden. So lange alle anderen Daten auf dem Papier und in TRACES identisch sind, kann die Bescheinigung von der Zollbehörde unterschrieben werden.

3.6 Feld 9: Wo ist eine Liste der zuständigen Zollstellen in Deutschland zu finden?

Eine Übersicht zu allen Dienststellen des Zolls, inklusive Dienststellennummer finden Sie hier: http://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Dienststellensuche/_function/DienststellenSuche_Formular.html?gts=122392_list%253Dtitle_text_sort%252Basc&RespTargets_Dienststellenart_Priorized=dienststellenart_zollamt&resultsPerPage=100

3.7 Feld 12: Kann der Erste Empfänger nachträglich geändert werden?

Ja, der Erste Empfänger kann auch nach Ausstellung der Kontrollbescheinigung durch die Drittlandskontrollstelle geändert werden. Genau wie bei Feld 9 kann dies auch durch den Importeur selbst erfolgen.

Es muss in diesem Fall keine neue Bescheinigung in Papierformat angefordert werden. So lange alle anderen Daten auf dem Papier und in TRACES identisch sind, kann die Bescheinigung von der Zollbehörde unterschrieben werden.

3.8 Feld 12: Welche Adresse ist einzutragen, wenn der Erstempfang in einer Betriebsstätte des Unternehmens erfolgt?

Es muss die Adresse eingetragen werden, die auf der Artikel 29-Bescheinigung (Bio-Zertifikat) des ersten Empfängers genannt ist.

3.9 Feld 12: Kann nach Erstellung der Kontrollbescheinigung noch geändert werden, ob die Ware direkt eingeführt oder in Partien aufgeteilt werden soll?

Ja, es ist möglich auch nach Erstellung der Kontrollbescheinigung das Feld 12 noch zu ändern.

3.10 Feld 13: Wie können Fehler bei der Eintragung von KN-Codes vermieden werden?

Die KN-Codes sind in TRACES hinterlegt und werden vom System automatisch ausgewählt, wenn das Produkt gewählt wird. Die KN-Codes werden auf aktuellem Stand gehalten.

3.11 Feld 14/15: Kann eine Plombennummer eingetragen werden, ohne eine Containernummer anzugeben?

Aktuell sind Feld 14 und 15 in TRACES miteinander verknüpft. Plombennummern für andere Transportmittel als Container können daher derzeit nicht angegeben werden.

3.12 Feld 17: Sind die Angaben zum Transportmittel verpflichtend?

In Feld 17 sollen Angaben zu den Transportmitteln bis zum Eingangsort in die Union gemacht werden. Im täglichen Ablauf kann dies zu Schwierigkeiten führen, da häufig die Informationen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Kontrollbescheinigung noch nicht vorliegen.

In TRACES sind die Angaben in Feld 17 nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet und daher nicht zwingend einzutragen. Die EU-Kommission hat auf Nachfrage bestätigt, dass die Angaben derzeit nicht verpflichtend sind. Es kann hier jedoch in Kürze zu Änderungen kommen.

3.13 Feld 21: Muss der Erstempfänger nur auf dem Papier unterschreiben oder auch in TRACES aktiv werden?

Wenn Ihr Unternehmen den Erstempfang macht, müssen Sie den Erstempfang auf der Original-Kontrollbescheinigung mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beim Original kann es sich entweder um eine Papierversion handeln, dann müssen Sie den Erstempfang auf dem Papier und in TRACES mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Oder die Kontrollbescheinigung wurde von der Drittlands-Öko-Kontrollstelle und dem Zoll mit einem e-Siegel versehen, dann müssen Sie lediglich in TRACES unterschreiben.

3.14 Was passiert, wenn die Kontrollbescheinigung in TRACES vom Zoll unterzeichnet wurde, aber das Originaldokument auf Papier bei der Verzollung nicht vorlag?

Wurde der Vorgang, abgesehen vom fehlenden Papierdokument ordnungsgemäß und nachvollziehbar durchgeführt, ist der Bio-Status der Ware nicht zwangsläufig in Gefahr. In diesem Fall sollten Sie aber unbedingt ihre Öko-Kontrollstelle zeitnah über den Vorfall informieren, damit die Freigabe als Bio-Ware in Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde erteilt werden kann.

Achtung: Bis zum 30.09.2020 gilt die COVID-19 bedingte vorübergehende Ausnahme, dass ein Originaldokument auf Papier bei der Verzollung nicht erforderlich ist (siehe Frage 1.1). Sowohl die Drittlands-Öko-Kontrollstelle als auch der Zoll sind temporär berechtigt, auch ohne E-Signatur und E-Siegel die KBs in TRACES zu validieren.

3.15 Was ist bei der Zollabfertigung via TRACES in Belgien zu beachten?

Bevor die Zollabfertigung stattfindet, muss die Nummer der Kontrollbescheinigung an die Behörde übermittelt werden, da diese in Belgien die Importe erst frei gibt.

Diese Meldung erfolgt für Einfuhr in Zaventem Flughafen, Antwerpen, Zeebrugge und Oostende per Email an importbio@lv.vlaanderen.be oder bei Grenzkontrollpunkten in der Wallonie (z.B. Grâce-Hollogne) an bio.import.dgo3@spw.wallonie.be.

Die zuständige belgische Behörde gibt daraufhin den Import, anstelle des Zolls, in TRACES frei. Der Zoll unterzeichnet erst nach dieser Freigabe dann die Papierversion der Kontrollbescheinigung.

3.16 Wie erstelle ich eine Teilkontrollbescheinigung?

Um eine Teilkontrollbescheinigung erstellen zu können, muss in der Hauptkontrollbescheinigung im Feld „Zweck“ (nach Feld 12) „Muss in Chargen freigegeben werden (Grundlage für Auszug)“ ausgewählt werden. Nachdem die Ware vom Zoll freigegeben und in TRACES bestätigt wurde, kann der Importeur auf die Hauptkontrollbescheinigung in TRACES zugreifen und unten rechts auf „Auszug erstellen“ klicken. Es öffnet sich ein neues Fenster mit der Teilkontrollbescheinigung.

Weitere Informationen unter: https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/E_COI/Base%20for%20Extract%20workflow.htm

3.17 Wie ist vorzugehen, wenn bei einer Teilkontrollbescheinigung entschieden wird, dass Teile der Ware doch nicht in die EU eingeführt, sondern unverzollt wieder ins Drittland weiterverkauft werden?

Da die Ware in diesem Fall nicht in die EU eingeführt wird, muss sie in TRACES.NT auch nicht weiter aufgeführt werden. Es gibt deshalb für Kontrollbescheinigungen mit dem Status „Auszugsbasis“ eine Funktion namens „Aufgebraucht“. Der Importeur muss in diesem Fall aus der Auszugsbasis (Mutter-Kontrollbescheinigung) für all die Mengen, welche er in die EU einführen will Teilkontrollbescheinigungen erstellen. Danach kann der Zoll die Restmenge aus „Aufgebraucht“ markieren. Damit ist die Bescheinigung dann abgeschlossen und es können keine weiteren Teilkontrollbescheinigungen erstellt werden.

4 Sonstiges

4.1 Wie sieht die Importabwicklung aus der Schweiz aus?

Bei einem Import aus der Schweiz ist keine Kontrollbescheinigung notwendig.

4.2 Wird TRACES auch in der Schweiz angewendet?

Ja. TRACES ist seit dem 1. Januar 2019 für Drittlandsimporte in die Schweiz verpflichtend. Die Freigabe in TRACES erfolgt jedoch nicht durch den Zoll, sondern durch die schweizerische Öko-Kontrollstelle. Importeur informiert die Zertifizierungsstelle für diese Freigabe zuvor per E-Mail. Die Freigabe erfolgt in TRACES durch Anhaken, die physische Kontrollbescheinigung wird bei der Jahresinspektion durch den Inspekteur der Öko-Kontrollstelle freigegeben.

Durch das Abkommen zwischen der EU und der Schweiz gilt dies jedoch nur für Waren, die von außerhalb der EU in die Schweiz importiert werden.

Weitere Informationen: www.bl-q.de, www.gfrs.de und www.frischeseminar.de.

